

Volk in den Staat führen, es zum Träger und Gestalter des staatlichen Ganzen machen“.⁶¹

Die Volkssouveränität in der DDR-Verfassung ist antifaschistisch-demokratisch, antiimperialistisch, nationalstaatlich angelegt sowie durch die verfassungsrechtlich bestätigte und geschützte Enteignung der Imperialisten und Großgrundbesitzer ökonomisch gesichert. Die Verfassung verzichtete jedoch in der damaligen Klassenkampfsituation darauf, den Inhalt der Volkssouveränität von den die Staatsmacht bestimmenden Klassen her ausdrücklich zu reflektieren. Der zentrale Klassenwiderspruch, dessen Lösung die Verfassung dienen will, war der zwischen den friedliebenden Kräften der Nation und den faschistischen und imperialistischen Verderbern der Nation. Dieser Widerspruch überlagerte die seinerzeit noch vorhandenen antagonistischen Widersprüche zwischen Arbeiterklasse und Bourgeoisie. Der Charakter des antifaschistisch-demokratischen Staates als Diktatur der Arbeiter und Bauern unter Beteiligung anderer Volksschichten fand zwar keine ausdrückliche Normierung in der Verfassung, da er jedoch die gesellschaftliche und staatliche Wirklichkeit im Osten Deutschlands unverrückbar bestimmte, mußte er auch die Verfassungsnormen inhaltlich ausfüllen.

Das Volk ist stets eine historische Kategorie, aus jenen Klassen und Schichten bestehend, die interessiert und objektiv fähig sind, den gesellschaftlichen Fortschritt zu verwirklichen. Die Klassen und Schichten des Volkes haben auch in der antifaschistisch-demokratischen Revolution eine unterschiedliche Qualität und Fähigkeit. Ihre gesellschaftsgestaltende Funktion ist abhängig von der Hegemonie der Arbeiterklasse als der entschiedensten und wichtigsten Kraft des Volkes. Diese Wirklichkeit des Volkes charakterisierte daher auch das Verfassungsprinzip der Volkssouveränität.

Die konkrete Gestaltung der Volkssouveränität erfolgte über die Macht der Volksvertretungen, vor allem der Volkskammer, der als höchstem Machtorgan die Wirtschaft, der Staatsapparat und die Justiz untergeordnet wurden. Die Volksvertretung sollte „gleichsam die natürliche Fortsetzung des politischen Willens der Massen des Volkes sein, und sie muß dies sein, wenn nicht die verhängnisvolle Kluft zwischen Volk und Staat sich wieder öffnen soll. So wachsen die Volksvertretungen aus dem Volke selbst hervor; sie werden zu ihren Organen.“⁶²

Otto Grotewohl hob in der Sitzung des Verfassungsausschusses am 1. Juli 1948 hervor: „Gerade die Möglichkeit, alle lebendigen Elemente des demokratischen Lebens zur Auswirkung zu bringen, schafft das vollkommen neue, demokratische Fundament eines zukünftigen Staates.“⁶³ Diese Position verdeutlicht den inneren Zusammenhang zwischen der 1948/49 konzipierten Volksvertretung und dem Wesen sozialistischer Volksvertretungen. Sie machte es möglich, unsere Volksvertretungen nach 1949 kontinuierlich als sozialistische Vertretungskörperschaften auf der Grundlage der Verfassung auszugestalten und weiterzuentwickeln. Der Herstellung der Einheit von Volk und Volksvertretung diente auch das Mehrparteiensystem (die Blockpolitik), das vor allem hinsichtlich der Regierungsbildung und der Funktion der Parteien und Massenorganisationen bei Wahl Vorschlägen Eingang in die Verfassung fand. Die verfassungskonzeptionell angestrebte Verbindung des Volkes mit seiner Volksvertretung grenzte die Verfassung des Jahres 1949 sichtbar von jeder Form repräsentativer Demokratie ab, für die das Parlament nicht Volksvertretung, sondern Volksrepräsentation ist. In der repräsentativen Demo-

61 a. a. o., S. 29

62 a. a. O., S. 31

63 Protokoll des Verfassungsausschusses, Archiv der Volkskammer, Akte 153, Bl. 72